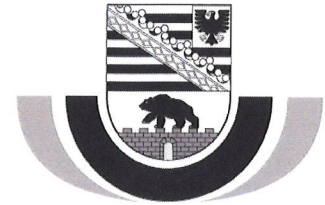




Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Per E-Mail
Ministerium für Inneres und Sport
Referat 14

ulf.radler@mi.sachsen-anhalt.de
paul.gall@mi.sachsen-anhalt.de

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Magdeburg, 5. August 2022

Entwurf einer Verordnung über den Betrieb und die Nutzung des Landesportals Sachsen-Anhalt und der dort bereitgestellten Basisdienste sowie die Verknüpfung zu einem Portalverbund (Portalverordnung Sachsen-Anhalt - PortVO LSA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf den per E-Mail am 8. 7. 2022 vorgelegten Entwurf einer Portalverordnung Sachsen-Anhalt und danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Grundsätzliche Bedenken bestehen nicht.

Wir bitten jedoch, folgende Hinweise zu berücksichtigen:

Zu § 4 (Betrieb des Landesportals Sachsen-Anhalt)

Nach Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 obliegt der zuständigen Stelle für den Betrieb des Landesportals auch die Aufgabe der Sicherung der informationstechnischen Systeme unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

In der Begründung (Seite 7) wird hierzu ausgeführt, dass die IT-Sicherheitsverordnung Portalverbund (ITSiV-PV) - ebenso wie das OZG für das Land und damit auch für die Kommunen - unmittelbar gelten würde. Die Vorgaben der ITSiV-PV müssten daher von allen Stellen der Landesverwaltung (also auch der Kommunen) beachtet werden, die IT-Komponenten im Sinne der Verordnung betreiben oder sich dieser IT-Komponenten bedienen.

Aus Sicht der Kommunalen Spitzenverbände handelt es sich bei der ITSiV-PV um nicht vollzugsfähiges Recht. Die Verordnung ist - ebenso wie das OZG - nicht unmittelbar auf die Kommunen anwendbar. § 1 Abs. 1 OZG verpflichtet den Bund und die Länder.

Für die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise besteht keine Umsetzungspflicht des OZG und somit auch nicht des Portalverbundes. Auf das Durchgriffsverbot des Bundes nach Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG und den Beschluss des BVerfG vom 7. 7. 2020 – 2 BvR 696/12 – weisen wir ausdrücklich hin.

Dem Land obliegt die ausschließliche Vollzugsverantwortung sowohl für das OZG als auch die ITSiV-PV. Sofern die Kommunen in Sachsen-Anhalt zur Umsetzung des OZG und in der Folge zur Umsetzung der ITSiV-PV verpflichtet werden sollten, bedarf es landesgesetzlicher Ausführungsregelungen mit den entsprechenden Konnexitätsfolgen (Art. 87 Abs. 3 LVerf LSA).

§ 5 (Entwicklung und Bereitstellung der Basisdienste)

Die Regelung in Absatz 1 Satz 1 verpflichtet das Land, die unter § 17 Abs. 1 E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (EGovG LSA) unterfallenden Basisdienste zu entwickeln. Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass sich das Land hierbei nicht geeigneter Dritter bedienen dürfte.

Wir regen deshalb an, wie auch in der Begründung (Seite 8) formuliert, dass die in § 17 EGovG LSA genannten Basisdienste „...durch das Land bereitzustellen sind.“.

Zu § 10 (Verknüpfung zum Portalverbund)

In der Begründung (Seite 11) wird festgestellt, dass die Verknüpfung zum Portalverbund bis zum 31. 12. 2022 erfolgt sein muss und ab diesem Zeitpunkt die Pflicht zum elektronischen Angebot von Verwaltungsleistungen über ein Portal gemäß § 1 Abs. 1 OZG LSA gilt.

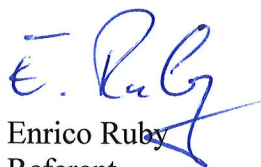
Unter Verweis auf die obigen Ausführungen weisen wir darauf hin, dass die Städte, Gemeinden, Verbandsgemeinden und Landkreise von dieser Verpflichtung nicht erfasst sind.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

*Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt*



Enrico Ruby
Referent

*Landkreistag
Sachsen-Anhalt*